



19. Jahrgang

Kirchberger Nachrichten

Ämliches Mitteilungsblatt der Stadt Kirchberg



Mittwoch

30. Januar 2008



**22. Februar 2008,
um 19:30 Uhr,
im Trauzimmer
des Rathauses Kirchberg**

Vorverkauf: 8,00 €
(Servicebüro)
Abendkasse: 10,00 €



„Ein bunter Strauß Neurosen“

k a b a r e t t

meck ab!



Wir haben Abschied genommen vom kleinen Robin

Am Dienstag, dem 8. Januar 2008, um 11.00 Uhr, gaben Angehörige und Bürger der Stadt Kirchberg dem kleinen Robin unter tief empfundener Trauer und Anteilnahme das letzte Geleit.

Sein Tod ist so unfassbar, dass wir es noch immer kaum begreifen können.

Es ist für uns ein sinnloser Tod, ein Sterben mitten im jungen Leben, wo das Leben noch gar nicht richtig angefangen hat. Es sind die Umstände seines Todes, die die Menschen weit über unsere Kleinstadt Kirchberg hinaus so betroffen machen.

Eine entsetzliche Verkettung von Situationen und Reaktionen lässt bei wohl allen die Frage aufkommen – Hätte dieser Tod verhindert werden können? Eine Antwort darauf bemühen sich viele zu geben – Familie, Politik, Gesellschaft, Verwaltung und Wohnumfeld – Verantwortung tragen alle – jeder an seinem Platz.

Rechtfertigungen und Schuldzuweisungen ändern aber nichts an der Tatsache, dass der kleine Robin sterben musste. Dass dieser Tod nicht unvermeidbar war, macht ihn umso schmerzhafter für uns. Wir müssen uns eingestehen, dass die Fragen nach dem Tod von Robin auch über diesen Tag hinaus viel größer bleiben werden, als die Antworten, die wir geben können.

Lassen wir die Erinnerung an Robin zu einem kostbaren Geschenk werden, das wir lebendig in unseren Herzen tragen können.

Tun wir alles, um Leben zu schützen, geben wir Hilfe und lassen wir uns helfen, entwickeln wir eine Kultur des Hinsehens – sind wir ganz einfach menschlich.

W. Becher
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Wasserwehrsatzung der Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld Vom: 26. Juni 2007

Aufgrund von § 102 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.10.2004 (SächsGVBl. S. 482) und der §§ 4 und 10 Abs. 4 und 124 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151) sowie nach § 36 Absatz 3, § 7 Absatz 1 Nr. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19.08.1993 (SächsGVBl. S. 815, ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 05.05.2004 (SächsGVBl. S. 148, 159) hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld für das Gebiet der Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld in seiner Sitzung am 26.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Kirchberg als erfüllende Gemeinde richtet für die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft einen Wasserwehrdienst ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Gemeinde nach § 101 SächsWG verpflichtet ist. Dazu gehört auch die Teilnahme am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (HWNAB) vom 17. August 2004 (SächsGVBl. S. 472) und der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (Hochwassermeldeordnung – VwV HWMO) vom 17. August 2004 (SächsABl. S. 553).
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen derselben bereits eingetreten sind.

§ 2 Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Stadt Kirchberg als erfüllende Gemeinde trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst). Sie hält Einsatzkräfte und technische Mittel (insbesondere Hochwasser-Materiallager) sowie aktuelle Alarmierungsunterlagen bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend des festgelegten Zustellplans.
- (2) Für die Geltungsbereiche der in Anlage 2 VwV HWMO aufgeführten Hochwasserpegel sind bei Erreichen der Richtwasserstände der jeweiligen Alarmstufe oder bei Ausrufung durch die untere Wasserbehörde die in Ziffer IV.3. VwV HWMO vorgesehenen Maßnahmen und Handlungen erforderlich:



Bedeutung der Alarmstufen

a) Alarmstufe 1 - Pegelstand des Rödelbachs 80 cm: Meldedienst

- ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenzen;
- Überprüfung der Informations- und Meldewege und der technischen Einsatzbereitschaft;

b) Alarmstufe 2 - Pegelstand des Rödelbachs 110 cm: Kontrolldienst (zusätzlich zu Alarmstufe 1)

- Weiterleitung von Informationen über Gefährdungen aufgrund der täglichen periodischen Kontrolle der Gewässer, Hochwasserschutzanlagen, gefährdeten Bauwerke und der Ausuferungsgebiete;
- Herstellung der Arbeitsbereitschaft und Überprüfung der Einsatzbereitschaft bei den Teilnehmern am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst;
- Alarmierung der zuständigen Einsatzkräfte und erste Hochwasserabwehrmaßnahmen;
- Beseitigung von Abflusshindernissen entsprechend der Zuständigkeiten;

c) Alarmstufe 3 - Pegelstand des Rödelbachs 140 cm: Wachdienst (zusätzlich zu Alarmstufe 1 und 2)

- Vorbereitung der aktiven Hochwasserbekämpfung durch
- Ständigen Wachdienst auf den Deichen;
- vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrenstellen und Beseitigung örtlicher Gefährdungen und Schäden;
- Einrichtung von Einsatzstäben an Schwerpunkten der Hochwasserabwehr und Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen;
- Auslagerung von Hochwasserschutzmaterialien an bekannte Gefahrstellen;
- Anforderung, Vorbereitung und Bereitstellung weiterer Kräfte und Mittel zur aktiven Hochwasserabwehr;

d) Alarmstufe 4 - Pegelstand des Rödelbachs 170 cm: Hochwassergefahr (zusätzlich zu Alarmstufen 1 bis 3)

- aktive Bekämpfung bestehender Gefahren für das Leben, die Gesundheit, die Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen und für bedeutende Sachwerte;
 - Beseitigung von Schäden.
- Dies gilt für die sonstigen hochwassergefährdeten Gewässer im Gemeindegebiet, denen kein Hochwasser-
meldepegel zugeordnet ist, entsprechend.

(3) Der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde hat für die Alarmierung und den Einsatz Alarmierungsunterlagen zu erstellen (§ 5 Abs. 8 Nr. 1 HWNAB, Ziff. II.3 und VII. VwV HWMO). Die Alarmierungsunterlagen enthalten u. a. den Hochwasseralarm- und Einsatzplan sowie besonders betroffene Dritte nach § 2 Abs. 4 HWNAB. Die Alarmierungsunterlagen sind öffentlich bekannt zu machen und regelmäßig zum 30. Juni fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben.

(4) Mitarbeiter der Stadtverwaltung, die im Einsatzfall Aufgaben des Wasserwehrdienstes wahrnehmen, und die Feuerwehren nehmen an Fortbildungsmaßnahmen und an Übungen teil.

§ 3 Zuständigkeit

(1) Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft ist der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde zuständig. Er ruft den Einsatzfall

für den Wasserwehrdienst aus, bestimmt den Leiter des Einsatzes und erklärt den Einsatzfall für beendet. Er überträgt diese Aufgaben auf den jeweiligen Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde für ihr Gemeindegebiet. Über eingeleitete Maßnahmen wird das Landratsamt Zwickauer Land als Untere Wasserbehörde unverzüglich informiert (§ 5 Abs. 8 Nr. 4 HWNAB). Erkenntnisse über extreme Gefährdungen, insbesondere Verklausung, Eisbildung und Eisaufbruch, welche bei der Gefahrenabwehr gewonnen werden, sind an das Landeshochwasserzentrum und die untere Wasserbehörde zu übermitteln (§ 5 Abs. 8 Nr. 3 HWNAB).

(2) Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Stadt Kirchberg als erfüllende Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters der erfüllenden Gemeinde oder seines Beauftragten die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes

(1) Der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:

- die Freiwillige Feuerwehr.
- die betriebliche Feuerwehr gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 5 SächsBRKG.
- die Mitarbeiter der Stadtverwaltung und das evtl. verbliebene Personal in den Gemeinden und bei der Erfüllung vordringlicher Aufgaben in Notfällen, wenn die eigenen Mittel der Stadt hierfür nicht ausreichen.
- die Einwohner und
- die Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden gem. § 10 Abs. 4 SächsGemO.

Bei der Auswahl der in Absatz 1 Buchstabe c) bis e) genannten Personen orientiert er sich an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlich erforderlichen Personalstärke des Wasserwehrdienstes. Die vom Hochwasser direkt Betroffenen sollen vorrangig herangezogen werden. Die Herangezogenen bilden die Wasserwehr.

Die Mitgliedsgemeinden unterstützen die erfüllende Gemeinde bei der Durchführung ihrer Aufgabe der Wasserwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten gemäß § 10 Abs. 1 Sächs-KomZG; §§ 36 Abs. 3 Satz 1 i. V. mit 10 Abs. 1 Sächs-KomZG. Die Koordinierung und der sachgerechte Einsatz der Gemeindefeuerwehr im Hochwasserfall erfolgt nach Maßgabe der Alarmierungsunterlagen.

(2) Die zur Dienstleitung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach Absatz 1 Buchstabe d) und e) sollen einen Bescheid des Bürgermeisters der erfüllenden Gemeinde erhalten, der Folgendes enthalten muss:

- Beginn und Ende der Dienstpflicht;
- Art der Dienstpflicht i. S. d. § 5 Abs. 1
- Versammlungsort im Falle der Alarmierung
- die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.

Der Bescheid soll für sofort vollziehbar erklärt werden und außerdem eine Belehrung über die Folge von Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und den Heranziehungsbescheid sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. In dringenden Fällen der Hochwasserabwehr ist eine telefonische Benachrichtigung ausreichend.

(3) Die Hilfeleistungen kann nur verweigern, wer jünger als 16 Jahre ist oder wer durch sie eine unzumutbare, gesundheit-



liche Schädigung befürchten oder übergeordnete Pflichten verletzen müsste. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen zur Hilfeleistung nur außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden.

(4) Handlungen der nach Absatz 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr Herangezogenen oder von Personen, die mit Einverständnis der Gemeinde unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Gemeinde zugerechnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Bürgermeisters der erfüllenden Gemeinde oder von ihm beauftragten Personen (§ 102 Abs. 2 Satz 3 SächsWG).

§ 5 Heranziehung/sonstige Befugnisse

(1) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. d) und e) herangezogenen Personen können verpflichtet werden mitzuarbeiten (Handdienste) und/oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Eine Stellvertretung ist zulässig. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.

(2) Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Gemeinde den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung. Eine Vergütung der Hilfeleistung sowie der Ersatz von Auslagen oder des Verdienstaussfalls werden nicht gewährt.

(3) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. d) und e) Herangezogenen können beantragen, ihre Pflichten (Hand- und/oder Spanndienste) gegen Zahlung eines angemessenen Geldbetrages abzulösen. Die Gemeindeverwaltung kann die Ablösung in Geld zurückweisen, wenn die Mitwirkung auf keine andere Weise, auch nicht durch bezahlte Arbeitskräfte, erbracht werden kann. Die Höhe der Ablöse richtet sich nach den zu erwartenden Ausfallkosten, die die Gemeinde hätte, wenn die festgesetzten Verpflichtungen durch bezahlte Arbeitskräfte oder Transportunternehmen erfüllt werden müssten.

(4) Die Vollstreckung der Heranziehung zu den Pflichten nach Absatz 1 richtet sich nach dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, 913).

(5) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet die Gemeinde eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Gemeinde haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.

(6) Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Stadtverwaltung Kirchberg als Sitz der Verwaltungsgemeinschaft zu benachrichtigen.

§ 6 Hochwassernachrichten- und Alarmdienst

(1) Die Stadtverwaltung Kirchberg als erfüllende Gemeinde sendet unverzüglich nach Eingang einer Hochwassereilbenachrichtigung eine Empfangsbestätigung an das Landeshochwasserzentrum (§ 8 Abs. 2 HWNNAV). Sie informiert sich fortlaufend über die vom Landeshochwasserzentrum eingegangenen Hochwassernachrichten sowie aus allen anderen ihr zugänglichen Quellen (insbesondere Informationsplattform des Landeshochwasserzentrums, § 7 Abs. 1 Nr. 2 HWNNAV und Anlage 7 VwV HWMO).

(2) Die Stadtverwaltung unterrichtet unverzüglich die Öffentlichkeit im betroffenen Gemeindegebiet über die Hochwassergefahr, insbesondere Besitzer oder Eigentümer gefährdeter Grundstücke; Gebäude und Anlagen, die Betreiber von Baustellen und die Einrichtungen, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind (§ 5 Abs. 8 Nr. 2 Satz 1 HWNNAV). Nach Mitteilung durch das Landeshochwasserzentrum unterrichtet sie zudem unverzüglich diejenigen Dritten, die den Empfang der Hochwasserbenachrichtigung nicht gegenüber dem Landeshochwasserzentrum bestätigt haben.

(3) Die Unterrichtung erfolgt auf der Grundlage eines mit dem Landratsamt Zwickauer Land, Untere Wasserbehörde, und dem Regierungspräsidium Chemnitz, Außenstelle Plauen, Abt. Umwelt, Umweltfachbereich abgestimmten und fortgeschriebenen Zustellplanes (§ 5 Abs. 8 Nr. 2 Satz 2 HWNNAV).

(4) Die Stadtverwaltung hat nach Verpflichtung durch die zuständige Wasserbehörde sicherzustellen, dass geeignete Personen als Pegelbeobachter zur Verfügung stehen (§ 5 Abs. 8 Nr. 5 HWNNAV).

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- trotz seiner Heranziehung nach § 4 seiner Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 Handdienste und Spanndienste zu erbringen, nicht nachkommt.
 - seiner Pflicht nach § 5 Abs. 7, unverzüglich die Stadtverwaltung zu benachrichtigen, nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000 EUR geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Kirchberg für die Verwaltungsgemeinschaft.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirchberg, den 26.06.2007

Wolfgang Becher



Becher
Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde
und Vorsitzender des Gemeinschaftsausschusses

Anlagen:

- 1 A – Hochwasser-Alarm- und Einsatzplan für die Gemeinde Crinitzberg
- 1 B – Hochwasser-Alarm- und Einsatzplan für die Gemeinde Hartmannsdorf
- 1 C – Hochwasser-Alarm- und Einsatzplan für die Gemeinde Hirschfeld
- 2 A – Organisationsplan für das Gebiet der Gemeinde Crinitzberg
- 2 B – Organisationsplan für das Gebiet der Gemeinde Hartmannsdorf
- 2 C – Organisationsplan für das Gebiet der Gemeinde Hirschfeld

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.“



Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.“

Die Anlagen zur Satzung liegen im Hauptamt der Stadtverwaltung Kirchberg, Zimmer 105, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Zwickauer Land, Zum Sternplatz 7, 08412 Werdau

Amtliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung

Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungsverpflichtung gem. § 13 Abs. 1 u. 3 Geflügelpest-Verordnung für das Gebiet des Landkreises Zwickauer Land

Gemäß § 13 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 18. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2348) wird das Gebiet des Landkreises Zwickauer Land zu einem Gebiet bestimmt, in welchem Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden darf (Freilandhaltung). Diese Ausnahmegenehmigung ist insbesondere an die Einhaltung weiterer Vorgaben der o.g. Geflügelpest-Verordnung gebunden (s. Hinweise).

Begründung:

Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungsverpflichtung für das Gebiet des Landkreises Zwickauer Land erfolgt auf Basis einer Risikobewertung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 der Geflügelpest-Verordnung. Für sämtliche Geflügelhaltungen im Gebiet des Landkreises Zwickauer Land liegen somit die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 13 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3 Geflügelpest-Verordnung vor.

Die bisher geltende Allgemeinverfügung zur Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungsverpflichtung vom 11.05.2006 trat außer Kraft, da die bisherige Rechtsgrundlage, die Geflügelpest-Verordnung vom 09.05.2006, durch die Geflügelpest-Verordnung vom 18.10.2007 abgelöst wurde. Folgerichtig ist eine neue Allgemeinverfügung zu erlassen, um den Tierhaltern die Ausnahmen von der allgemeinen Aufstallungspflicht einzuräumen.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen gem. § 13 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung nicht mehr vorliegen (§ 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG) bzw. wenn die Voraussetzungen nach § 13 Absatz 9 und 10 der Geflügelpest-Verordnung (Ausbruch der Geflügelpest im Umkreis von 50 km bei einem gehaltenen Vogel oder Wildvogel) vorliegen. Sie tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und kann im Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Zwickauer Land in 08412 Werdau, Zum Sternplatz 7, und in den Städte- und Gemeindeverwaltungen der dem Landkreis zugehörigen Städte und Gemeinden während der jeweiligen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese tierseuchenrechtliche Anordnung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickauer Land, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, Zum Sternplatz 7, 08412 Werdau, einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 54, 09112 Chemnitz, beantragt werden.

Werdau, den 30.11.2007

Dr. Neubauer, Amtstierarzt

Hinweise:

1. **Anzeige der Geflügelhaltung:**
Wer Geflügel im Gebiet des Landkreises Zwickauer Land halten will (einschließlich Hobbyhaltungen), hat dies spätestens mit Aufnahme dieser Tätigkeit dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Zwickauer Land (LÜVA) unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und ihres Standortes anzuzeigen und mitzuteilen, ob er das Geflügel in Ställen oder im Freien hält (§ 2 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung). Geflügelhaltungen, die in dieser Form bereits dem LÜVA angezeigt wurden, müssen nicht erneut angezeigt werden.
2. Geflügel umfasst gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung folgende Arten: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden.

Kirchberger Nachrichten

Herausgeber:

Druck und Verlag:
Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Verantwortlich für den übrigen Inhalt:

Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Erscheinungsweise:

Stadt Kirchberg und Secundo-Verlag GmbH, 08496 Neumark/Sachsen

Secundo-Verlag, Auenstr. 3, 08496 Neumark, Tel. 037600/3675, Fax 037600/3676
Bürgermeister der Stadt Kirchberg, Wolfgang Becher
Das Redaktionskollegium - Stadtverwaltung Kirchberg, Neumark 2, 08107 Kirchberg,
Tel. 037602/83100 oder 83118, Fax 037602/83299, eMail: Stadt@Kirchberg.de; Internet: www.Kirchberg.de
Peter Geiger, Geschäftsführer des Secundo-Verlag GmbH
Vierzehntägig, kostenlos an alle erreichbaren Haushalte



3. Wer Geflügel hält, hat ein Bestandsregister nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung zu führen. In das Register sind unverzüglich einzutragen:
 - 3.1 im Falle des Zugangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des bisherigen Tierhalters, Datum des Zugangs sowie Art des Geflügels,
 - 3.2 im Falle des Abgangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des künftigen Tierhalters, Datum des Abgangs sowie Art des Geflügels,
 - 3.3 für den Fall, dass mehr als 100 Stück Geflügel gehalten werden, je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere,
 - 3.4 für den Fall, dass mehr als 1.000 Stück Geflügel gehalten werden, je Werktag zusätzlich die Gesamtzahl der gelegten Eier jedes Bestandes,
 - 3.5 im Falle der Abgabe von Geflügel auf einer Geflügel-ausstellung oder einer Veranstaltung ähnlicher Art zusätzlich Anzahl und Kennzeichnung des Geflügels.
 Werden in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten zu Erwerbszwecken gehalten, gelten die Pkt. 1 und Nr. 3.1 bis 3.3 und 3.5 entsprechend.
 Das Bestandsregister ist drei Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen worden ist. Das Register und die Aufzeichnungen sind dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt auf Verlangen vorzulegen.

Allgemeine Vorsichtsmaßnahmen:

4. Nach § 3 der Geflügelpest-Verordnung hat jeder Geflügelhalter, der Geflügel nicht ausschließlich in Ställen hält sicherzustellen, dass
 - 4.1. die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
 - 4.2. die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
 - 4.3. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt wird.
5. Enten und Gänse sind räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten (§ 13 Abs. 5 Satz 1 Geflügelpest-Verordnung). Der Halter von Enten und Gänsen hat sicherzustellen, dass diese Tiere vierteljährlich virologisch mittels Kloaken- oder Rachtentupfer auf hochpathogenes aviäres Influenza-Virus (HPAI) untersucht werden. Die Untersuchungen sind jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA) durchzuführen. Die Proben sind mittels Rachtentupfer oder Kloakentupfer zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten und Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen.

alternativ zu Nr. 5.:

An Stelle dieser virologischen Untersuchung kann der Halter abweichend von § 13 Abs. 5 Satz 1 Geflügelpest-Verordnung Enten und Gänse zusammen mit Hühnern oder Puten – sogenannte Sentineltiere - halten, soweit die Hühner oder Puten dazu dienen, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen (§ 13 Abs. 5 Satz 3 Geflügelpest-Verordnung).

Tierhalter mit gemeinsamer Haltung von Enten und Gänsen mit Hühnern und Puten i. S. von § 7 Abs. 2 Satz 4 und § 13 Abs. 5 (Sentineltierhaltung) haben diese dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen.

Im Falle der Sentineltierhaltung muss die in der Tabelle vorgesehene Anzahl von Hühnern oder Puten gehalten werden:

<i>Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je Bestand</i>	<i>Anzahl der zu haltenden Hühner oder Puten</i>
weniger als 10	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
11 - 100	10 - 50
101 - 1000	20 - 60
mehr als 1000	30 - 70

Ferner hat der Halter jedes verendete Stück Geflügel in der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA) unverzüglich auf hochpathogenes aviäres Influenza-Virus virologisch untersuchen zu lassen (§ 13 Abs. 5 Satz 5 Geflügelpest-Verordnung).

6. Der Halter von Geflügel in Freilandhaltung ist verpflichtet, abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 der Geflügelpest-Verordnung unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes in das zu führende Bestandsregister je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere zu vermerken und abweichend von § 6 Nr. 1, 4 und 6 bis 9 der Geflügelpest-Verordnung unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes sicherzustellen, dass
 - 6.1. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - 6.2. nach jederEinstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - 6.3. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - 6.4. eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - 6.5. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,



- 6.6. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
7. Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Besitzer unverzüglich durch den Tierarzt die Ursache feststellen zu lassen. Dabei ist immer auch auf hochpathogene und niedrigpathogene aviäre Influenza zu untersuchen (§ 4 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung).
Treten in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen
1. Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
 2. eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 vom Hundert ein,
- so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.
8. **Verstöße** gegen die Bestimmungen der Geflügelpest-Verordnung können gemäß § 64 Geflügelpest-Verordnung i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Tierseuchengesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden (§ 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz).
9. Gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes entfällt der Anspruch auf **Entschädigung** u. a., wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht befolgt.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 18. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2348) in der derzeit geltenden Fassung
- Tierseuchengesetz (TierSG) vom 22. Juni 2004 (BGBl. I, S. 1261) in der derzeit gültigen Fassung
- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz - Landestierseuchengesetz - (SächsAGTierSG) vom 22. Januar 1992 (SächsGVBl. Nr. 3/1992 S. 29) in der derzeit geltenden Fassung
- Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718)"

35. Sitzung des Technischen Ausschusses

Am 15.01.2008 fand die 35. Sitzung des Technischen Ausschusses statt. Dabei wurden folgende Beschlüsse gefasst:

zu TOP 2

Neubau eines Lidl-Marktes mit Backshop und Neubau eines Getränkemarktes

Der Technische Ausschuss stimmt dem Antrag auf Neubau eines Lidl-Marktes mit Backshop und Neubau eines Getränkemarktes entsprechend dem Bauantrag vom 20.11.2007 nicht zu.

zu TOP 4

Beschlussvorschlag über die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes nach den §§ 24-28 BauGB

TOP 4.1.

Der Technische Ausschuss beschließt, dass das gemeindliche Vorkaufsrecht nach den §§ 24-28 BauGB zu UR-Nr. 1290/2007 des Notars Bax mit Amtssitz in Wilkau-Haßlau nicht ausgeübt wird.

TOP 4.2.

Der Technische Ausschuss beschließt, dass das gemeindliche Vorkaufsrecht nach den §§ 24-28 BauGB zu UR-Nr. 1295/2007 der Notars Bax mit Amtssitz in Wilkau-Haßlau nicht ausgeübt wird.

TOP 4.3.

Der Technische Ausschuss beschließt, dass das gemeindliche Vorkaufsrecht nach den §§ 24-28 BauGB zu UR-Nr. 1106/2007 des Notars Zippold mit Amtssitz in Zwickau nicht ausgeübt wird.

TOP 4.4.

Der Technische Ausschuss beschließt, dass das gemeindliche Vorkaufsrecht nach den §§ 24-28 BauGB zu UR-Nr. 1200/2007 des Notars Oswald mit Amtssitz in Auerbach nicht ausgeübt wird.

TOP 4.5.

Der Technische Ausschuss beschließt, dass das gemeindliche Vorkaufsrecht nach den §§ 24-28 BauGB zu UR-Nr. 1165/2007 der Notarin Graf mit Amtssitz in Zwickau nicht ausgeübt wird.

TOP 4.6.

Der Technische Ausschuss beschließt, dass das gemeindliche Vorkaufsrecht nach den §§ 24-28 BauGB zu UR-Nr. 1072/2007 des Notariats Waiblingen III mit Amtssitz in Waiblingen nicht ausgeübt wird.

TOP 4.7.

Der Technische Ausschuss beschließt, dass das gemeindliche Vorkaufsrecht nach den §§ 24-28 BauGB zu UR-Nr. 12/2008 des Notars Bax mit Amtssitz in Wilkau-Haßlau nicht ausgeübt wird.

TOP 4.8.

Der Technische Ausschuss beschließt, dass das gemeindliche Vorkaufsrecht nach den §§ 24-28 BauGB zu UR-Nr. K 1257/2007 des Notars Krämer mit Amtssitz in Zwickau nicht ausgeübt wird.

zu TOP 5

Beschluss über die Erteilung einer Genehmigung nach § 144 BauGB (Sanierung) zu UR-Nr. K 1257/2007 des Notars Krämer in Zwickau

Der Technische Ausschuss beschließt, die Genehmigung nach § 144 BauGB für den Kaufvertrag zu UR-Nr. 1257/2007 des Notars Krämer mit Amtssitz in Zwickau zu erteilen.

Nächster Redaktionsschluss: 01.02.2008

Nächster Erscheinungstag: 13.02.2008



Feststellung und Auslegung der Jahresrechnung 2006 der Stadt Kirchberg

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006 der Stadt Kirchberg wurde vom Stadtrat der Stadt Kirchberg in seiner Sitzung am 18.12.2007 festgestellt.

Gemäß § 88 Abs. 4 SächsGemO liegt die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht in der Zeit vom **1. Februar 2008 bis 11. Februar 2008** in der Kämmerlei der Stadtverwaltung Kirchberg, Zimmer 200, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

W. Becher, Bürgermeister

Mitteilung der Finanzverwaltung Kirchberg/Steuern

Erinnerung der Steuerfälligkeit Grund- und Gewerbesteuer

Die Stadtverwaltung Kirchberg/Finanzverwaltung/Steuern weist darauf hin, dass am 15. Februar 2008 das I. Quartal der Grund- und Gewerbesteuer 2008 fällig ist. Wir möchten Sie bitten, die Zahlungen fristgemäß zu leisten, da sonst die Stadtverwaltung Kirchberg verpflichtet ist, Mahn- und Säumnisgebühren zu verlangen. Wir unterstützen Sie gerne bei der Termineinhaltung, wenn Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilen.

Die Teilnahme am Einzugsverfahren bedeutet für Sie:

- **kein** Ausfüllen von Überweisungsbelegen
- **kein** Überwachen von Zahlungsterminen
- **kein** lästiger Mahnbrief
- **keine** Mahngebühren und Säumniszuschläge
- **kein** Risiko (Sie können jederzeit die uns erteilte Ermächtigung widerrufen oder ändern).

Außerdem können Sie noch zwischen zwei Zahlungsmodalitäten wählen:

Jahreszahler

- jährlich zum 1. Juli Fälligkeit des gesamten Grundsteuerbetrages (schriftlicher Antrag muss bis spätestens bis 30.11. für das Folgejahr einmalig vorliegen)

Quartalszahler

- 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres

Bitte nutzen Sie die Möglichkeit der Abbuchung.

Des Weiteren möchten wir unsere Steuerzahler darauf aufmerksam machen, dass von der Stadtverwaltung Kirchberg nur noch dann Bescheide erstellt und verschickt werden, wenn sich Änderungen ergeben haben. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Stadtverwaltung Kirchberg/Steuern, Frau Friedrich (Tel.: 037602/83136).

Ihre Finanzverwaltung / Steuern

Hinweis des Ordnungsamtes

Auf Grund wiederholter Anfragen beim ZAZ, Abteilung Abfallwirtschaft, möchten wir nochmals auf den seit 2.1.2008 gültigen **neuen Tourenplan der Restmülltour im OT Saupersdorf** hinweisen:

OT Saupersdorf

Straßenzüge

Alte Schule, Feldstr., Forstweg,

Randsiedlung

Mo ug KW **(neu)**

Mi ug KW (wie bisher)

Ausschusstermine im Monat Februar

Dienstag, 12.02.2008 Technischer Ausschuss

Donnerstag, 14.02.2008 Verwaltungs- u. Finanzausschuss

Die Ausschusssitzungen beginnen jeweils 19.00 Uhr im Sitzungszimmer des Rathauses. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Aushängen im und am Rathaus.

W. Becher, Bürgermeister

Bekanntmachung der Schießtage im Monat Februar 2008

Der Standortälteste des Gebirgsjägerbataillons 571 gibt bekannt:

1. Rahmenschießzeiten

Montag - Mittwoch

Donnerstag

von 8.00 Uhr bis 23.00 Uhr

von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

2. Nutzung der Übungsräume StOÜbPl Schneeberg

Montag

Dienstag bis Donnerstag

Freitag

von 8.00 Uhr bis 24.00 Uhr

von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr

von 0.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Mögliche Veränderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Es wird auf nachfolgende Punkte hingewiesen:

Beachtung der Grenz- und Warnschilder sowie der **roten Warnflaggen** für das Schießen und verschlossene Schranken des Standortübungsplatzes Schneeberg und der Standort-schießanlage Schneeberg - Schießbahn Weißbach.

Auf dem StOÜbPl und der StOSchAnl besteht generelles Betretungs-, Fahr- und Reitverbot für Privatpersonen; Ausnahmen regelt der Standortälteste. Die Zufahrten zu dem StOÜbPl und der StOSchAnl sind grundsätzlich freizuhalten. Auf der Standortschießanlage Schneeberg - Schießbahn Weißbach (Hartmannsdorfer Forst) wird mit **scharfer** Munition geschossen, es besteht **Gefahr für Leib und Leben!** Das Berühren und Aneignen von Gerät, Munition und Munitionsarten ist verboten.

i. A. Tischer, Standortfeldwebel

Jahreshauptversammlungen für das Jahr 2007 der Ortsfeuerwehren Wolfersgrün und Burkersdorf

In der OFW Wolfersgrün wurde am 11.01.2008 die Jahreshauptversammlung im Gerätehaus durchgeführt. Der Wehrleiter, Kamerad Achim Kunzmann, schätzte die Arbeit des vergangenen Jahres in seiner Wehr ein. Ein besonderes Augenmerk legte er in seinem Rechenschaftsbericht auf die Jugendarbeit und den Besuch von Lehrgängen der Kreisausbildung.



Aufgrund der guten Jugendarbeit konnten 4 Kameraden als Nachwuchs in die Einsatzabteilung aufgenommen werden:

- Kamerad David Möckel
- Kamerad Rico Dietze
- Kamerad Johannes Zenner
- Kamerad Rico Bachmann

Befördert wurden aufgrund der erfolgreich abgeschlossenen Lehrgänge:

- Kamerad Marcel Allstädt und Kamerad Andreas Rudert zum Oberfeuerwehrmann
- Kamerad Andre Gerisch, Kamerad Martin Schmied und Kamerad Axel Werner zum Löschmeister
- Kamerad Andreas Wappler zum Hauptlöschmeister

Für ihre langjährige Zugehörigkeit wurden mit dem Ehrenkreuz der Stadt Kirchberg geehrt:

- 20 Jahre – Kamerad Swen Schubert
- 40 Jahre – Kamerad Günter Wagner

In den weiteren Ausführungen wurde durch den Ortswehrleiter positiv hervorgehoben, dass für die Jugendarbeit ein neuer Jugendfeuerwehrwart gewonnen werden konnte. Auch ich möchte hiermit dem *Kameraden Andre Gerisch* für seine verantwortungsvolle Arbeit viel Erfolg wünschen. Diese Wünsche gelten auch den Kameraden der aktiven Wehr, die ihn bei seiner Aufgabe unterstützen.

Am 12.01.2008 führte die **OFW Burkersdorf** ihre Jahreshauptversammlung in ihrem Gerätehaus durch. Durch den Wehrleiter, Kamerad Frieder Hertel, wurde die Arbeit der Wehr für das Jahr 2007 eingeschätzt. Besonders schwierig gestaltet sich die Arbeit in der Wehr, da massiv die Bereitschaft zur Übernahme von Führungsaufgaben (Gruppenführer) und den Abschluss der dafür erforderlichen Lehrgänge an der Landesfeuerwehrschule fehlt. In diesem Jahr will sich deshalb die Wehrleitung intensiv mit diesem Problem beschäftigen, um eine Lösung zu finden.

Für ihre langjährige Zugehörigkeit wurden mit dem Ehrenkreuz der Stadt Kirchberg geehrt:

- 10 Jahre – Kameradin Heidrun Becher
- 40 Jahre – Kamerad Kurt Weller
- 50 Jahre – Kamerad Egon Beckert

Den neuen jungen Kameradinnen und Kameraden wünsche ich für ihre Arbeit in der Wehr alles Gute und hoffe auf eine gute Zusammenarbeit. Den Kameradinnen und Kameraden, die befördert und für langjährige Tätigkeiten ausgezeichnet wurden, möchte ich herzlich gratulieren und hoffe, dass sie auch weiterhin in den Ortswehren aktiv mitarbeiten.

Des Weiteren möchte ich mich ganz herzlich bei unserem Bürgermeister, Herrn Wolfgang Becher, und dem Leiter des Ordnungsamtes, Herrn Detlef Dix, bedanken, die an allen Jahreshauptversammlungen teilgenommen haben. Weiterhin haben an den Versammlungen der stellv. Kreisbrandmeister, als Vertreter des Landratsamtes, Vertreter der Presse, Ortsvorsteher sowie die Wehrleiter bzw. Stellvertreter der anderen Ortsfeuerwehren als Gäste teilgenommen.

Matthias Schramm, Stadtwehrleiter

Nächster Blutspendetermin in Kirchberg:



Donnerstag, 07.02.2008, von 14.30 Uhr bis 19.00 Uhr,
in der Johanniter-Sozialstation, Goethestraße 7.

Der Bürgermeister gratuliert:



Zum 70. Geburtstag:

Frau Doris Schürer
Frau Barbara Fichtner
Frau Helga Böhm

am 31. Januar in Stangenbrunn
am 10. Februar in Kirchberg
am 11. Februar in Kirchberg

Zum 75. Geburtstag:

Frau Renate Wutzler
Frau Edith Weidensdörfer
Herrn Karl Seidel
Herrn Manfred Löscher

am 31. Januar in Kirchberg
am 02. Februar in Kirchberg
am 09. Februar in Kirchberg
am 12. Februar in Cunersdorf

Zum 80. Geburtstag:

Herrn Rudi Weber
Frau Hanni Rothe
Herrn Heinz Müller
Frau Margot Richter
Herrn Siegfried Benz
Herrn Helmut Plachetka

am 30. Januar in Wolfersgrün
am 06. Februar in Kirchberg
am 07. Februar in Leutersbach
am 07. Februar in Kirchberg
am 11. Februar in Kirchberg
am 11. Februar in Burkersdorf

Zum 85. Geburtstag:

Frau Ella Köster
Frau Dora Bauer
Frau Agnes Schierig
Frau Frieda Dittmar

am 01. Februar in Kirchberg
am 05. Februar in Kirchberg
am 05. Februar in Kirchberg
am 11. Februar in Kirchberg

Zum 90. Geburtstag:

Frau Helene Kunz

am 10. Februar in Saupersdorf

Zum 91. Geburtstag:

Frau Dora Gleißner
Frau Elfriede Weller

am 02. Februar in Kirchberg
am 10. Februar in Kirchberg

Zum 92. Geburtstag:

Frau Hildegard Wengert

am 31. Januar in Kirchberg

Zum 94. Geburtstag:

Frau Maria Fellenberg

am 06. Februar in Kirchberg

Zum 97. Geburtstag:

Frau Herta Meier

am 09. Februar in Kirchberg



Mehr
Generationen
Haus

Programm vom 4. bis 16. Februar 2008

Familienzentrum im „Haus der PARITÄT“
Kirchberg, Bahnhofstr. 19, Tel. 66 509

Montag, 4.2.

- | | |
|-------------------|---|
| 09.30 - 12.00 Uhr | Ferienangebot: Wir bauen Knobelspiele aus Holz (2,- Euro) |
| 10.00 - 11.00 Uhr | Gymnastik der SHG Osteoporose 1 |
| 10.00 - 11.30 Uhr | Babymassage |
| 13.00 - 17.00 Uhr | TdG: Mit Kaffee und Kuchen |
| 13.30 - 14.30 Uhr | Gymnastik der SHG Osteoporose 2 |
| 14.45 - 15.45 Uhr | Gymnastik der SHG Osteoporose 3 |

Dienstag, 5.2.

- | | |
|-------------------|--|
| 09.00 - 11.00 Uhr | Beratung Frau und Beruf |
| 09.30 - 12.00 Uhr | Ferienangebot: Helau, wir feiern Fasching! (1,50 Euro) |
| 10.00 - 11.00 Uhr | Gymnastik für Osteoporosekranke |
| 10.00 - 11.30 Uhr | Babymassage |
| 13.00 - 17.00 Uhr | TdG: Handarbeitstreff |
| 15.00 - 16.00 Uhr | Wirbelsäulengymnastik für Frauen |
| 16.00 - 17.00 Uhr | Sport im Doppelpack |
| 19.30 - 20.30 Uhr | Weight-Watchers-Treffen |

**Mittwoch, 6.2.**

09.30 - 12.00 Uhr

Ferienangebot: Wir flechten mit Peddigrohr (2,- Euro)

09.30 - 12.00 Uhr

Mutter-Vater-Kind-Treff

13.00 - 17.00 Uhr

TdG: Spielenachmittag

Donnerstag, 7.2.

09.30 - 12.00 Uhr

Ferienangebot: Wir backen etwas Leckeres (2,- Euro)

09.30 - 12.00 Uhr

Mutter-Vater-Kind-Treff

13.00 - 17.00 Uhr

TdG: Kreatives Gestalten

13.30 - 15.00 Uhr

Sprechstunde d. Mieterschutzvereins Klöppeln

15.00 - 17.00 Uhr

Freitag, 8.2.

09.30 - 12.00 Uhr

Ferienangebot: Wir bemalen Gips-Figuren (1,- Euro)

09.30 - 12.00 Uhr

Mutter-Vater-Kind-Treff

15.30 - 17.00 Uhr

Tanzkurs

Montag, 11.2.

09.30 - 12.00 Uhr

Ferienangebot: Wir filzen uns ein Bild (2,- Euro)

10.00 - 11.00 Uhr

Gymnastik der SHG Osteoporose 1

10.00 - 11.30 Uhr

Babymassage

13.00 - 17.00 Uhr

TdG: Mit Kaffee und Kuchen

13.30 - 14.30 Uhr

Gymnastik der SHG Osteoporose 2

14.45 - 15.45 Uhr

Gymnastik der SHG Osteoporose 3

Dienstag, 12.2.

09.00 - 11.00 Uhr

Beratung Frau und Beruf

09.30 - 12.00 Uhr

Ferienangebot: Kreatives mit Salzteig (1,- Euro)

10.00 - 11.00 Uhr

Gymnastik für Osteoporosekranke

10.00 - 11.30 Uhr

Babymassage

13.00 - 17.00 Uhr

TdG: Handarbeitstreff

15.00 - 16.00 Uhr

Wirbelsäulengymnastik für Frauen

16.00 - 17.00 Uhr

Sport im Doppelpack

19.30 - 20.30 Uhr

Weight-Watchers-Treffen

Mittwoch, 13.2.

09.30 - 12.00 Uhr

Ferienangebot: Wir flechten mit Peddigrohr (2,- Euro)

09.30 - 12.00 Uhr

Mutter-Vater-Kind-Treff

13.00 - 17.00 Uhr

TdG: Spielenachmittag

Donnerstag, 14.2.

09.30 - 12.00 Uhr

Ferienangebot: Ein Segelschiff mit Eiermatrosen (1,50 Euro)

09.30 - 12.00 Uhr

Mutter-Vater-Kind-Treff

13.00 - 17.00 Uhr

TdG: Kreatives Gestalten

Freitag, 15.2.

09.30 - 12.00 Uhr

Ferienangebot: Kartoffeldruck auf Stoff (2,- Euro)

09.30 - 12.00 Uhr

Mutter-Vater-Kind-Treff

15.30 - 17.00 Uhr

Tanzkurs

Samstag, 16.2.

15.00 - 18.00 Uhr

Seniorentanz (Anmeldung ab sofort möglich)

Second-Hand-Laden für Kinderbekleidung

Montag - Donnerstag 9 - 17 Uhr u. Freitag 9 - 13 Uhr

Mittagstisch Montag - Freitag 12 - 14 Uhr (m. Anm.)

Vorschau: Computerkurs f. Anfänger: 18.2., Beginn: 19 Uhr

Computerkurs f. Fortgeschr.: 19.2., Beginn: 19 Uhr

Hinweis: Der Verband „Menschen mit Behinderungen e. V.“ Zwickau, Verwaltungszentrum, Haus 4, führt jede Woche Donnerstag, von 14.00 bis 16.00 Uhr, im Mehrgenerationenhaus/Familienzentrum Kirchberg, Tel. 037602/66509, eine Beratung für das Zwickauer Land durch. Beratung nur auf vorherige Anmeldung.

Leichtathletikverein „LV Olympia Kirchberg“ zur Landessportgala in Dresden mit Nachwuchs-Förderpreis geehrt

Der Leichtathletikverein „LV Olympia Kirchberg“ ist auf der Landessportgala in Dresden als bester sächsischer Talentestützpunkt aller Sportarten im Jahr 2007 mit dem Nachwuchs-Förderpreis ausgezeichnet worden. Begründet wurde diese Auszeichnung damit, dass der LV Olympia Kirchberg in den vergangenen Jahren eine hervorragende Entwicklung genommen hat. In der Rangliste der Leichtathletik-Talentestützpunkte in Sachsen nimmt er den ersten Platz ein. Besonders hervorgehoben wurde die sehr gute Zusammenarbeit mit dem Bundes- und Landesstützpunkt in Chemnitz. Allein im vergangenen Jahr hat der Verein fünf Sportler an das Sportgymnasium und Sportmittelschule Chemnitz delegiert. Aus den Händen vom ehemaligen 400-m-Sprinter Jens Carlowitz, zweifacher Bronzemedailengewinner bei den Europameisterschaften 1990 in Split und Deutschen Meister 1991, erhielt der LV Olympia Kirchberg die Sächsische Sportkrone und den Nachwuchs-Förderpreis als bester Talentestützpunkt aller Sportarten im Jahr 2007. Für die jungen Sportler aus der Borbergstadt war es ein unvergessliches Erlebnis, neben solch Weltklasseathleten wie die Skisportler Claudia Nystad und Björn Kircheisen zu stehen. Die Preisverleihung ist für den Vorstand und die Übungsleiter des LV Olympia Kirchberg ein Ansporn, die systematische Entwicklung junger Leichtathleten auch in Zukunft voranzutreiben. Die Vielzahl an Talenten im Verein resultiert nicht zuletzt aus der fruchtbringenden Kooperation mit verschiedenen Schulen des Kreises Zwickauer Land. Um die Trainingsbedingungen zu verbessern, hat der Verein im Herbst vergangenen Jahres das ehrgeizige Projekt begonnen, auf der Sportanlage am Christoph-Graupner-Gymnasium eine Tartan-Rundbahn zu bauen. Im Frühjahr wird die Rundbahn feierlich eingeweiht und zum Borbergfest im Juni möchte der LV Olympia ein Kinder- und Jugendsportfest auf der neuen Sportanlage ausrichten.

Wer seinen Kindern eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung bieten möchte und an einer sportlichen Entwicklung seiner Kinder interessiert ist, dem bietet der LV Olympia Kirchberg jederzeit ein „Schnuppertraining“ an. Trainingszeiten in der Sportanlage am Chr.-Graupner-Gymnasium sind:

Montag: 17.00 – 19.00 Uhr

Mittwoch: 16.00 – 18.00 Uhr

Freitag: 15.00 – 17.00 Uhr

Vorstand LV Olympia Kirchberg

Kirchliche Nachrichten

Katholische Pfarrei

„Maria Königin des Friedens“ Kirchberg

Mittwoch, 30.01.08

16.00 Uhr Beichtgelegenheit

17.00 Uhr Hl. Messe

Freitag, 01.02.08

Kranken- und Hauskommunion

17.00 Uhr Hl. Messe (Herz-Jesu-Freitag)


Samstag, 02.02.08

19.11 Uhr Gemeindefasching

Sonntag, 03.02.08

09.00 Uhr Hl. Messe

Montag, 04.02.08

15.00 Uhr Senioren-Nachmittag

Mittwoch, 06.02.08

16.00 Uhr Beichtgelegenheit

16.30 Uhr Rosenkranzgebet um geistliche Berufe

17.00 Uhr Hl. Messe mit Erteilung des Aschenkreuzes

Sonntag, 10.02.08

10.00 Uhr Hl. Messe mit anschl. Fastenessen

Montag, 11.02.08

17.00 Uhr Kreuzwegandacht

Dienstag, 12.02.08

10.00 Uhr Hl. Messe im Pflegeheim „Am Borberg“

Mittwoch, 13.02.08

16.00 Uhr Beichtgelegenheit

17.00 Uhr Hl. Messe

Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Margarethenkirche Kirchberg

Donnerstag, 31.01.08

09.30 Uhr Mutti-Treff

Freitag, 01.02.08

19.00 Uhr Junge Gemeinde, offener Treff

19.30 Uhr Bibelarbeitskreis

Sonnabend, 02.02.08

09.30 Uhr Vorschulkreis für Kinder ab 4 Jahren

Sonntag, 03.02.08

09.00 Uhr Sakramentsgottesdienst

Dienstag, 05.02.08

09.45 Uhr Andacht

Donnerstag, 07.02.08

09.30 Uhr Mutti-Treff

Freitag, 08.02.08

19.00 Uhr Junge Gemeinde, offener Treff

19.30 Uhr Bibelarbeitskreis

Sonnabend, 09.02.08

09.30 Uhr Vorschulkreis

Sonntag, 10.02.08

09.00 Uhr Gottesdienst

Dienstag, 12.02.08

09.45 Uhr Andacht

Mittwoch, 13.02.08

09.30 Uhr Bibelstunde im Heim am Borberg

15.00 Uhr Frauendienst in Cunersdorf

19.00 Uhr Junge Gemeinde

St. Katharinenkirche Burkersdorf

Donnerstag, 31.01.08

19.45 Uhr Bibelstunde

Sonntag, 03.02.08

10.30 Uhr Sakramentsgottesdienst

Donnerstag, 07.02.08

19.45 Uhr Bibelstunde

Ev.-Luth. Marienkirchgemeinde Stangengrün

Pfarramt: Hirschfelder Str. 54; 08107 Kirchberg, OT Stangengrün;

Tel.: 037606/37775; E-Mail: kg.stangengruen@evlks.de

Gottesdienst: an jedem Sonntag 8.45 Uhr bzw. 10.15 Uhr

Sie sind in unserer Gemeinde herzlich willkommen!

Evang.-methodistische Kirche Kirchberg, Altmarkt 11

Freitag, 01.02.08

19.30 Uhr Kreis „Junge Erwachsene“ in Wilkau-Haßlau

19.30 Uhr Ehepaarkreis der Blau-Kreuz-Gruppe bei Fam. Schnabel, Hartmannsdorf

Sonnabend, 02.02.08

19.30 Uhr Kreis „Im besten Alter“ bei Fam. Schnabel, Hartmannsdorf

Sonntag, 03.02.08

08.45 Uhr Gottesdienst

Dienstag, 05.02.08

08.30 Uhr Andacht im Seniorenheim Kirchberg, A.-Günther-Weg

15.00 Uhr Bibelstunde in Cunersdorf

Sonntag, 10.02.08

08.45 Uhr Gottesdienst mit heiligem Abendmahl

Regelmäßige Veranstaltungen:

jeden Montag,	19.00 Uhr	Bibelkurs für Einsteiger
jeden Dienstag,	19.00 Uhr	Blau-Kreuz-Gruppentreff
jeden Mittwoch,	19.00 Uhr	Bibelstunde
jeden Donnerstag,	19.00 Uhr	Andacht im Kreiskrankenhaus Kirchberg
	19.45 Uhr	Bibelstunde in Burkersdorf

Evangelisch-Freikirchl. Gemeinde Kirchberg, Brüdergemeinde, Bahnhofstr. 8

Mittwoch:

 19.00 Uhr Bibelbetrachtung: Judasbrief
Gebetsgemeinschaft

Freitag:

 16.30 Uhr Jungschar
19.00 Uhr Teeniekreis

Samstag:

19.00 Uhr Jugendstunde

Sonntag:

 10.15 Uhr Verkündigung der Frohen Botschaft
10.15 Uhr Fröhliche Kinderstunde

Dienstag, 05.02.08 19.30 Uhr, Evang.-freikirchliche Gemeinde Kirchberg: Rainer Schmidt (lebt seit 1991 mit seiner Frau in Israel, ist freier Journalist und Buchautor, leitet einen in Jerusalem ansässigen Nachrichten- und Informationsdienst) und spricht zum Thema: „Der nahe Osten im Wandel - Aufbruch zum Frieden oder Morgendämmerung zur Apokalypse?“. Jeder ist herzlich eingeladen, Eintritt frei!

Evangelisch-Freikirchl. Gemeinde Wolfersgrün, Brüdergemeinde, Dorfstraße 24

Dienstag:

19.30 Uhr Bibelbetrachtung, Gebetsgemeinschaft

Sonntag:

 10.00 Uhr Verkündigung d. frohen Botschaft
10.00 Uhr Fröhliche Kinderstunde

Landeskirchliche Gemeinschaft Kirchberg, Bahnhofstraße 16

Sonntag: 14.00 Uhr Gottesdienst

Donnerstag: 19.30 Uhr Bibelstunde